



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.
-Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht-



LANDKREIS
NEUMARKT

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. - Postfach 1405 - 92304 Neumarkt

Gegen Postzustellungsurkunde

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit &
Leben KU
Herrn Vorstand
Dipl.-Ökonom Dominique Kinzkofer
Ingolstädter Straße 18
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 13. August 2019
Unser Zeichen: 45-170-078.H
Sachbearbeiter: Frau Berschneider
Zimmer-Nr.: A 215
Telefon: 09181/470-207
Telefax: 09181/470- 6707
E-Mail: berschneider.christine@landkreis-neumarkt.de
Datum: 21. Dezember 2020

Immissionsschutzrecht;

**Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318
Neumarkt i.d.OPf.;**

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas in einer
Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1360,
Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf.;**

hier:


- **Demontage der vorhandenen Wärmeerzeugungsanlage**
- **Demontage des bestehenden Kamins inkl. Abgasleitungen**
- **Errichtung und Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen mit einer
Feuerungswärmeleistung von je 543 kW**
- **Errichtung und Betrieb von zwei Gaskesseln mit einer
Feuerungswärmeleistung von je 1.347 kW**
- **Errichtung und Betrieb eines vierzügigen Kamins mit einer Höhe von 20,70 m**

Anlagen

1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck

1 geprüfter Plansatz (2. Ausfertigung)

1 Auszug der Entwässerungssatzung der Stadt Neumarkt in der Fassung vom 01.01.2012

Hausanschrift: 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1 Telefon: 09181/470-0 Telefax: 09181/470320 E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de Internet: www.landkreis-neumarkt.de	Besuchszeiten: Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Banken: Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	IBAN DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53	BIC BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF	Stadtbushaltestellen: Linien 561/562 
--	---	---	---	---	--

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage

Das Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1360, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf..

Die Genehmigung umfasst folgende Punkte:

- Demontage der vorhandenen Wärmeerzeugungsanlage und des Pufferspeichers
- Demontage des bestehenden Kamins inkl. Abgasleitungen
- Errichtung und Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 543 kW
- Errichtung und Betrieb von zwei Gaskesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.347 kW
- Errichtung und Betrieb eines vierzügigen Kamins mit einer Höhe von 20,70 m
- Errichtung und Betrieb des neuen Pufferspeichers

2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, zum Teil mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 21.12.2020 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen, die zugleich Gegenstand des Bescheides sind, zugrunde.

Die Planunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen:

- Beschreibung des Antragsgegenstands durch die Ingenieurgesellschaft Bannert mbH, 25.07.2019
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 13.08.2019
- Übersichtslageplan vom 08.01.2018, Entwurfsverfasser Diezinger Architekten GmbH
- Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans „136 - Ganzjahresbad“, Stadt Neumarkt i.d.OPf., Stand: 23.11.2016
- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung in der Bauleitplanung vom 24.03.2016, Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG
- Ausführungsplanung, Heizungstechnik BHKW, Grundriss Heizzentrale, 25.10.2018, Ingenieurgesellschaft Bannert mbH
- Ausführungsplanung, Heizungstechnik BHKW, Verfahrensschema, 25.07.2019, Ingenieurgesellschaft Bannert mbH
- Gutachten zur Luftreinhaltung, LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Nr. 200008 vom 28.02.2020
- Untersuchung zum Schallimmissionsschutz, IBN Bauphysik GmbH & Co. KG, Bericht 4265.5 vom 01.08.2018
- Auflagenvorschläge zur Untersuchung zum Schallimmissionsschutz, IBN Bauphysik GmbH & Co. KG, Bericht 4265.5a vom 05.02.2020
- Brandschutznachweis zur Bauvorlage nach § 11 BauvorIV, Ingenieurbüro für Bauwesen Dipl.-Ing. (FH) Christian Hinterstoißer, 13.10.2017
- Datenblatt BHKW ECO 220 EG, Stand 04.02.2020
- Datenblatt VITOCROSSAL 300 Typ CR3B, Fa. Viessmann, Stand 05/2017
- Akustische Berechnung (VDI 2081), 25.07.2019
- Angaben zu Schallquellen und Maßnahmen, Burkhardt Holzvergaser und BHKW, Burkhardt GmbH
- TROX Technik, MSA200-100-3-PF/900x900x2000, 16.12.2014
- Datenblatt Schalldämpferkombination Burkhardt GmbH, 02.07.2013

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen. Sie gehen den unter Nr. 2 genannten Planunterlagen vor, soweit diese etwas Anderes beinhalten.

3.1 Allgemeines

3.1.1 Mit dem Betrieb der Anlage darf erst nach Erfüllung aller festgesetzten Auflagen begonnen werden.

3.1.2 Die Urschrift oder eine Abschrift dieses Genehmigungsbescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3 Es ist ein für den Betrieb der Anlage Verantwortlicher zu benennen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

3.1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich anzuzeigen.

3.1.5 Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten.

3.1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides mit der wesentlichen Änderung der Anlage begonnen worden ist.

3.2 Anlagendaten

Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung ist an folgende Daten gebunden.

3.2.1 Zweck der Anlage

Wärmeerzeugung für das Ganzjahresbad (Neubau), Freibad (Bestand) und der Staatlichen Realschule für Knaben Neumarkt i.d.OPf. mit Turnhalle

3.2.2 Produktionskapazität

Gesamt-Feuerungswärmeleistung 3.780 kW

3.2.3 Anlagenkenn- und Auslegungsdaten

Anzahl	Wärmeerzeuger	Hersteller	Nennwärmeleistung [kW]	Feuerungswärmeleistung [kW]
2	Gas - Brennwertkessel Vitocrossal 300, Typ CR3B	Viessmann	je 1.280	je 1.347
2	BHKW ECO 220 EG	Burkhardt GmbH	je 250	je 543

Anlagenliste:

Anzahl			
1	Kamin	4 zügig	Höhe: 20,70m
2	SCR-Katalysator	1x je BHKW	
2	Oxidationskatalysator	1x je BHKW	
3	Pufferspeicher (Fabrikat: Sirch)	Abmessung (DxH): 3400mm / 10530mm	Inhalt: 60,63 m ³

3.2.4 Einsatzstoffe

Erdgas

3.2.5 Betriebszeiten

Die Anlage wird bedarfsabhängig von Mo-So von 00:00-24:00Uhr betrieben.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Luftreinhaltung

3.3.1.1 Brennstoffe

In der Anlage darf lediglich Erdgas als Brennstoff genutzt werden.

3.3.1.2 Anforderungen zur Emissionsminderung

Die Abgase der Verbrennungsmotoren der BHKW sind jeweils über einen SCR- und Oxidationskatalysator zu reinigen.

3.3.1.3 Emissionsbegrenzungen

3.3.1.3.1 BHKW

Die BHKW sind so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas der Verbrennungsmotoren nicht überschritten werden. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im

Normzustand (1013 hPa, 273,15 K) und auf einen Sauerstoffgehalt von 5 Vol.- % (Bezugssauerstoffgehalt).

Schadstoff	Emissionsgrenzwert
Kohlenmonoxid (CO)	0,25 g/m ³
Formaldehyd	20 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und –dioxid	0,25 g/m ³ , angegeben als Stickstoffdioxid
Ab dem 01.01.2025	0,1 g/m ³ , angegeben als Stickstoffdioxid
Gesamtkohlenstoff	1,3 g/m ³ ab dem 01.01.2025
Ammoniak	30 mg/m ³ (bei Anwendung von SCR)
Schwefeldioxid und -trioxid	10mg/m ³ , angegeben als Schwefeldioxid

Der Gehalt an Kohlenmonoxid und organischen Stoffen im Abgas ist durch geeignete technische Maßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren.

3.3.1.3.2 Gaskessel

Die Gaskessel sind so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas der Heizkessel nicht überschritten werden. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273,15 K) und auf einen Sauerstoffgehalt von 3 Vol.-% (Bezugssauerstoffgehalt).

Schadstoff	Emissionsgrenzwert
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und -dioxid	0,10 g/m ³ , angegeben als Stickstoffdioxid
Schwefeldioxid und –trioxid	10mg/m ³ , angegeben als Schwefeldioxid

3.3.1.4 Ableitung der Abgase

Die Abgase der Verbrennungsmotoren und der Heizkessel sind vollständig zu erfassen und über einen mehrzügigen Kamin senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.

Die Kamine dürfen nicht überdacht sein, zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

3.3.1.5 Messung und Überwachung der Emissionen

3.3.1.5.1 Messplätze

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative Messungen gewährleistet sind. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (in der aktuellen Ausgabe) zu beachten.

3.3.1.5.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen des § 28 (Messverfahren und Messeinrichtungen) und § 31 (Einzelmessungen) der 44. BImSchV durchzuführen.

3.3.1.5.3 Einzelmessungen (erstmalige und wiederkehrende Messungen)

3.3.1.5.3.1 Innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme und wiederkehrend – bei den Kesseln alle drei Jahre und bei den Verbrennungsmotoranlagen jährlich – sind durch Messungen eines nach § 29 BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse für Stickstoffoxide, Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid, sowie an den Motoren zusätzlich Formaldehyd nachzuweisen. Für die BHKW kann auf eine Schwefeldioxid Messung verzichtet werden, wenn die Einhaltung des Grenzwerts durch eine Bescheinigung über die Gasqualität des Gaslieferanten (einmalig und bei Anbieterwechsel) nachgewiesen werden kann.

Ab dem 01.01.2025 sind für die Motoren zusätzlich jährlich wiederkehrende Emissionsmessungen für Gesamtkohlenstoff durch ein nach §29 BImSchG bekanntgegebenes Institut durchzuführen.

3.3.1.5.3.2 Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

3.3.1.5.3.3 Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 entsprechen.

3.3.1.5.4 Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderungen oder wiederkehrender Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder

Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

3.3.1.5.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 in der durch die zuständige Landesbehörde vorgesehenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsbericht ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unverzüglich vorzulegen.

3.3.1.6 Eigenüberwachung, Wartung und Dokumentation

Die Feuerungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen. Folgende Angaben sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Wartungsarbeiten z.B. Zündkerzenwechsel und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motortausch
- Ergebnisse der orientierenden Messungen, die im Rahmen der Motor- bzw. Anlagenwartung durchgeführt werden. Die Messprotokolle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage

Das Betriebstagebuch ist über eine Dauer von 5 Jahren nach dem letzten Eintrag am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.

3.3.1.7 Maßnahmen zur Überwachung des emissionsseitig konformen Betriebs

Dokumentation aller emissionsrelevanter Parameter

Es ist ein Logbuch zu führen. Das Logbuch unterliegt keiner Beschränkung, ob es als separates Buch zu führen ist, in die Steuerung zu integrieren ist, oder eine Kombination von beidem darstellt. Das Logbuch hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- 1) Die Historie der emissionsrelevanten Parameter
 - Änderungen an der Motorsteuerung
- 2) Die Historie der durchgeführten Services oder Wartungsarbeiten, einschließlich Fernwartung
- 3) Die Historie der Hardware-Konfigurationen
 - Entfernung / Neuanbringung einer Plombe
 - Tausch / Wartung einzelner Komponenten
- 4) Die Historie der diskontinuierlichen Emissionsmessungen
- 5) Die Historie der Überprüfungsmessungen
- 6) Die Historie der Verifizierungsmessungen
- 7) Historie von auflaufenden Sensoralarmen (qualitative NO_x-Sensorik) und Sensorwarnungen (qualitative NO_x-Sensorik, Temperatursensorik) des effektiven Betriebes von Abgasreinigungen und ggf. getroffenen Abhilfemaßnahmen
- 8) Historie von angezeigten Fehlfunktionen der Sensorik sowie Austausch von Sensorik (NO_x-Sensorik, Temperatursensorik) und ggf. getroffenen Abhilfemaßnahmen
- 9) Historie der Entfernung und Anbringung von Verplombungen der verbauten Katalysatoren
- 10) Nachweise der Brennstoffzusammensetzung mit Datum, sofern in der 44. BImSchV gefordert

Die Historie ist nur vollständig, wenn diese mit Datum und Uhrzeit sowie im Falle von manuellen Eingriffen mit Identifikation (Name und Firma) der eintragenden Person versehen wurde.

Ausgelöste Alarme sind zu visualisieren (bspw. über eine Anzeige) und zu dokumentieren. Die Alarme sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern. Dabei ist jeder Alarm separat zu erfassen.

3.3.1.8 Zugangsbeschränkung der Steuerung

Änderungen am Steuerungssystem sind dem Anlagenhersteller oder durch ihn autorisiertem Personal vorbehalten, andere Berechtigungen zu ihrer Änderung werden nicht vergeben. Es ist eine Erlaubniserteilung nach Rollen zu definieren. Für Änderungen am Steuerungssystem sind entsprechende hardware- oder software-seitige Zugangsberechtigungen einzurichten.

Jeder zur Änderung autorisierten Person oder Körperschaft wird eine eindeutige Identifikationskennung zugewiesen.

Eine Parametrierung der Steuerungssysteme darf nur durch berechtigte Personen durchgeführt werden. Änderungen an der emissionsrelevanten Parametrierung sind zu dokumentieren. Wird eine Änderung emissionsrelevanter Parameter der Steuerung durchgeführt, ist zu dokumentieren:

- Die Identifikation der die Änderung durchführenden Person
- Das Datum und die Uhrzeit
- Die geänderten emissionsrelevanten Parameter

3.3.1.9 Überwachung des Einbaus aller für den emissionsseitig konformen Betrieb nötigen Katalysatoren über eine Verplombung

Alle Katalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung darf nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und muss ein eindeutiges identifizierendes Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kennzeichnung (bspw. Herstellerlogo des Motoren- oder Anlagenherstellers, Kennung des Servicebefugten, etc.) besitzen. Die Plombe ist so auszuwählen, dass sie den am Einsatzort üblichen Umgebungsbedingungen standhält, das heißt sie muss über den Zeitraum der üblichen Betriebsdauer des Katalysators die ihr angedachte Funktion erfüllen und das identifizierende Merkmal muss in diesem Zeitraum eindeutig erkennbar bleiben.

Die Verplombung darf nur zu folgenden Zwecken entfernt werden:

- Bei Wartungsarbeiten sofern nötig
- Bei Reinigung eines Katalysators sofern nötig
- Bei Austausch eines Katalysators sofern nötig
- Bei Reparatur eines Katalysators sofern nötig

Die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung darf nur durch einen Servicebefugten oder ein bekanntgegebenes Messinstitut erfolgen. Bei Wartung, Reinigung, Austausch oder Reparatur eines Katalysators sind die Katalysatoren durch einen Servicebefugten unverzüglich zu verplomben. Anschließend sind Überprüfungsmessungen durchzuführen. Im Logbuch ist mit Datum der Anlass der Entfernung der Plombe, das identifizierende Merkmal der neuen Plombe, das Ergebnis der Überprüfungsmessungen sowie die Kennzeichnung des neuen Katalysators und die persönliche Identifikationskennung des Servicebefugten zu dokumentieren. Ein bekanntgegebenes Messinstitut prüft nach Vereinbarung im Rahmen der jährlichen diskontinuierlichen Emissionsmessung mit dem Betreiber die Unversehrtheit der Verplombung.

Bei entsprechenden Wartungsarbeiten hat der Servicebefugte den Zustand der Plombe im Logbuch zu dokumentieren.

Die Verplombung der Emissionsminderungssysteme ist nicht erforderlich, wenn deren Funktion durch die Sensorik sicher überwacht wird.

3.3.1.10 Überwachung des effektiven Betriebs der sekundären Emissionsminderungssysteme für Kohlenstoffmonoxid (CO), Formaldehyd (HCHO)

Zur Überwachung des effektiven Betriebs ist zu prüfen, ob das sekundäre Emissionsminderungssystem für Kohlenstoffmonoxid (CO) und Formaldehyd (HCHO) im regulären Temperaturbereich betrieben wird, um Beschädigungen auszuschließen. Die Wirksamkeit des sekundären Emissionsminderungssystems ist durch die Verwendung von Temperatursensoren zu überwachen. Über- oder unterschreitet die Temperatur während des Normalbetriebs ihr spezifiziertes Betriebsfenster, ist eine Warnung anzuzeigen und im Steuerungssystem zu dokumentieren. Der Katalysator ist

dann zu prüfen und gegebenenfalls sind Service oder Wartungsarbeiten durchzuführen. Für den Messbereich, das Messmedium und die Temperatur geeignete Temperatursensoren sind gemäß DIN EN 60751 und DIN EN 60584 (alle Teile) auszuwählen.

3.3.1.11 Überwachung der konformen Emission von Stickstoffoxiden

Zur Überwachung der konformen Emission von Stickstoffoxiden (NOx) ist eine Sensorik in der Abgasstrecke der Verbrennungsmotoranlage zu verwenden, die die NOx- Konzentrationen qualitativ ermittelt. Sofern ein geregeltes Emissionsminderungssystem verwendet wird, darf zur Ermittlung der qualitativen NOx-Konzentration die interne NOx-Sensorik des Regelkreises verwendet werden. Anlagen ohne interne NOx- Sensorik haben additiv eine entsprechende Sensorik zu installieren. Aus den zeitlichen Verläufen der qualitativ ermittelten NOx-Emissionen sind für den Normalbetrieb der Verbrennungsmotoranlage plausibilisierte Tagesmittelwerte gemäß des VDMA-Einheitsblatts 6299 Abschnitt 5.6.3 zu bilden. Das Steuerungssystem hat eine Warnung auszugeben und zu dokumentieren, wenn

- die Betriebstemperatur des SCR- oder Dreiwege-Katalysators außerhalb der An- und Abfahrvorgänge ein vom Katalysatorhersteller spezifiziertes Betriebsfenster über- oder unterschreitet oder
- der ermittelte Tagesmittelwert der NOx-Konzentration die folgenden Alarmschwellen für die jeweilige Verbrennungsmotoranlage überschreitet (siehe Tabelle). Diese Überschreitung wird als Fehler des effektiven Katalysatorbetriebs interpretiert. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung dieses Fehlers zu ergreifen.

Tabelle zu Alarmschwellen:

NOx-Grenzwert nach 44. BImSchV	Tagesmittelwert, bei dem Alarm ausgelöst wird
0,1g/m ³ (ab dem 01.01.2025)	≥0,15g/m ³
0,25g/m ³ (bis zum 31.12.2024)	≥0,30g/m ³

Die durch Überschreitung der Schwellenwerte ausgelösten Alarme sind nach 3.3.1.7.1 im Logbuch zu dokumentieren. Die Definition von Alarmschwelle nach o.g. Tabelle beinhaltet implizit die Berücksichtigung von Messtoleranzen. Dies bedeutet, dass die gemessenen Sensorsignale nicht um die Messtoleranzen der Sensoren korrigiert werden dürfen.

Aus der Messaufgabe und der Messgröße ergeben sich die Messgenauigkeit und die zulässigen Toleranzen der NO_x/O₂-Sensorik. Für den Messbereich, das Messmedium und die Temperatur geeignete NO_x/O₂-Sensorik ist auszuwählen. Die in den folgenden aufgeführten Anforderungen und Verfahrensschritte sind bei der Auswahl und Inbetriebnahme der Sensorik zu berücksichtigen.

Die NO_x Sensorik ist so auszuwählen, dass Fehler bzw. Fehlfunktionen erkannt und eine entsprechende Fehlermeldung ausgegeben werden kann. Fehlermeldungen, die auf Fehler der NO_x-Sensorik oder fehlende Sensoren zurückzuführen sind, sind über die Motor- bzw. Anlagensteuerung dem Betreiber als Fehlermeldung anzuzeigen. Der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zur Fehlerbehebung zu ergreifen.

Nach dem Austausch eines NO_x-Sensors ist es erforderlich, eine Überprüfungsmessung als Referenzmessung heranzuziehen.

3.3.2 Lärmschutz

3.3.2.1 Geräuschemissionen von in Freie abstrahlende Anlagen- und Anlagenteile

Bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb des Heizhauses dürfen die ins Freie abstrahlende Geräuschquellen nachstehend tabellarisch angegebene Geräuschemissionskennwerte nicht überschreiten.

Maximal zulässige Schalleistungspegel von direkt ins Freie abstrahlende Geräuschquellen.

Quelle	Schalleistungspegel L_{WA} in dB	Maximaler Summen- Schalleistungspegel L_{WA} in dB
WC Außenluftansaugung	60	60
WC Fortluftauslass	63	63
Trafo Außenluftansaugung	65	65
Trafo Fortluftauslass	68	68
Heizzentrale Außenluftansaugung		
Gas Kessel 1	62	70
Gas Kessel 2	62	
BHKW 1	64	
BHKW 2	64	
Heizzentrale Fortluftauslass		
Gas Kessel 1	64	72
Gas Kessel 2	64	
BHKW 1	67	
BHKW 2	67	
Kaminmündung		
Gas Kessel 1	75	83
Gas Kessel 2	75	
BHKW 1	78	
BHKW 2	78	

Die angegebenen Schalleistungspegel stellen die einzuhaltenden oberen Grenzwerte dar. Eine Überschreitung sowie die Angabe von Plus- oder Minustoleranzen ist nicht zulässig. Die Entstehung tonhaltiger oder tieffrequenter Geräusche im Sinne der TA Lärm ist nicht zulässig bzw. dem Stand der Lärminderung nach zu vermeiden.

3.3.2.2 Schalldämmung der Außenbauteile

Die Außenbauteile der Heizzentrale sind so zu errichten, dass nachstehende Bau- Schalldämm-Maße nicht unterschritten werden

Dach / Decke $R'_w \geq 50 \text{ dB}$

Außenwände $R'_w \geq 50 \text{ dB}$

Türen $R'_w \geq 20 \text{ dB}$

- 3.3.2.3** Fenster und Türen der Anlage sind im Normalbetrieb grundsätzlich geschlossen zu halten.
- 3.3.2.4** Alle Betriebsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungsisiolierte Aufstellung bzw. Montage vermieden wird.
- 3.3.2.5** Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung bzw. durch umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren, z.B. durch Betriebsanweisungen, sicher zu stellen.
- 3.3.2.6** Der Betrieb der Anlage darf nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen infolge tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft führen.
- 3.3.2.7** Auf Verlangen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (z.B. im Beschwerdefall) ist durch Emissionsmessungen einer nach § 29 b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Auflage Nr. 3.3.2.1 festgelegten Schalleistungspegel eingehalten werden.

Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind bei maximalem und ungünstigstem Betriebszustand nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Die Kosten der Schallpegelmessung trägt der Betreiber der Anlage.

3.4 Baurecht

- 3.4.1** Das Bauvorhaben ist nach den technisch geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen auszuführen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayer. Bauordnung (BayBO) und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind zu beachten.

3.4.2 Vorbeugender Brandschutz

Der Brandschutznachweis ist vor Baubeginn von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigen zu lassen; diese Bescheinigung ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. spätestens mit Baubeginnsanzeige vorzulegen (Bescheinigung Brandschutz I). Die ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens gem. bescheinigtem Brandschutznachweis ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vor Nutzungsaufnahme nachzuweisen (Bescheinigung Brandschutz II).

3.4.3 Standsicherheit

3.4.3.1 Bei der Bauausführung sind die von einem Prüfsachverständigen bescheinigten statischen Unterlagen einschließlich der Prüfbemerkungen und die Angaben bzw. Bemerkungen in dem jeweils dazugehörenden Prüfbericht zu beachten. Diese Bescheinigung ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. spätestens mit Baubeginnsanzeige vorzulegen (Bescheinigung Standsicherheit I). Die ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens gem. bescheinigtem Standsicherheitsnachweis ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vor Nutzungsaufnahme nachzuweisen (Bescheinigung Standsicherheit II).

3.4.3.2 Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich, wenn spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV vorgelegt wird.

HINWEISE:

a) *Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauarbeiten mind. eine Woche vorher dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf anzuzeigen.*

b) Für die **Baubeginnsanzeige**, die **Anzeige der Nutzungsaufnahme** und **Bescheinigungen Brandschutz I + II** und **Bescheinigungen Standsicherheit**

I + II dürfen nur die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr verbindlich eingeführten Vordrucke verwendet werden.

3.5 Abwehrender Brandschutz

3.5.1 Die Zufahrt zum Schutzobjekt muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16 t sichergestellt sein. Die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Art. 81 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB), Anlage A 2.2.1.1/1) sind zu beachten.

Auf eine uneingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen für die Feuerwehr auch bei winterlichen Witterungsverhältnissen wird hingewiesen (Verkehrssicherungspflicht). Die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

3.5.2 Es ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung bereitzustellen. In einem Abstand von kleiner 75 m vom Hauptzugang der Feuerwehr ist ein Überflurhydrant mit zwei B-Abgängen anzuordnen.

3.5.3 Der bauordnungsrechtlich geprüfte Brandschutznachweis des Dipl.-Ing. (FH) Christian Hinterstoißer vom 13.10.2017 ist vollständig und richtig umzusetzen.

3.5.4 Die einschlägigen Bestimmungen der FeuV sind zu beachten.

3.5.5 Die Ausgänge, Notausgänge und Rettungswege sind deutlich zu kennzeichnen.

3.5.6 In und vor der Heizzentrale sind an schnell erreichbaren Stellen geeignete Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Die Art, Anzahl und der genaue Anbringungsort sind anhand einer Gefährdungsbeurteilung durch eine sachkundige Person festzulegen.

3.5.7 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion farbig gedruckt in vierfacher Ausfertigung, sowie digital als PDF-Datei auf Datenträger, zu übergeben. Auf das Merkblatt Feuerwehrpläne und Einsatzpläne der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg wird hingewiesen.

3.5.8 Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 in den Teilen A mit C zu erstellen.

3.5.9 Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, namentlich zu benennen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind anzuzeigen.

3.6 Wasserwirtschaft

3.6.1 Eine ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen (Altöl, Frischöl etc.) ist regelmäßig sicherzustellen. Die Böden der Lagerräume sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen; Abläufe sind nicht zulässig.

3.6.2 Die Auffangwannen für die BHKW müssen mindestens das maßgebende Nennvolumen der Anlage zurückhalten können.

3.6.3 Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden können; Ölbindemittel ist an einem gekennzeichneten Ort vorzuhalten.

3.6.4 Für die regelmäßig notwendigen Umfüllungen von Frisch- und Altöl ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

3.6.5 Weitergehende Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Einhaltung der Anlagenverordnung (AwSV), zum Schutz der Gewässer als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

HINWEISE:

a) Wassergefährdende Stoffe mit der Gefährdungsklasse B sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorzulegen.

b) Für die im Betrieb gelagerten wassergefährdenden Stoffe ist eine Anlagendokumentation entsprechend § 43 AwSV zu führen.

c) § 15 der Entwässerungssatzung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. (in der Fassung vom 01.01.2012, letzte Änderung vom 23.03.2018) „Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen“ muss vollinhaltlich erfüllt sein.

Besonders hingewiesen wird auf § 15 Abs. 2 Punkte 11 und 13 sowie § 15 Absätze 7, 8 und 9 dieser Satzung (siehe Anhang zum Bescheid – Auszug aus der Entwässerungssatzung der Stadt Neumarkt i.d.OPf.).

4 Kostenentscheidung

4.1 Das Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 6.511,45 € zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 6.508,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,45 €.

G r ü n d e :

I.

Das Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU (=Anlagenbetreiberin) betreibt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1360 der Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf., eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von über einem Megawatt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage bestehend aus drei Motorverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 816 kW erhielt die Anlagenbetreiberin mit Bescheid vom 14.07.1988, Az. IV/1-170 S7/1-Na/Ke. Seitdem ergingen drei weitere immissionsschutzrechtliche Entscheidungen:

- Bescheid vom 20.11.2003, Az. 45-170-S 7/1 Na/Ha: Verpflichtung der Zuführung der Abgase aus der Verbrennungsmotoranlage an einen Katalysator

- Bescheid vom 05.11.2010, Az. 45-170-078.H: Kostenbescheid für die Überwachung 2006
- Bescheid vom 20.03.2017, Az. 45-170-078.H: Neufestsetzung der Formaldehyd-Grenzwerte

Mit Antrag vom 13.08.2019, eingegangen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 14.08.2019, wurde die folgende wesentliche Änderung der Heizzentrale beantragt:

- Demontage der drei bestehenden Erdgas-BHKWs und der zugehörigen Kamine
- Errichtung von zwei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Gesamtwärmeleistungsleistung von 1,086 MW
- Errichtung von zwei Gas- Brennwertkesseln mit einer Gesamtwärmeleistungsleistung von 2,694 MW
- Errichtung eines vierzügigen Kamins mit einer Höhe von 20,70 m

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat folgende Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden, ab dem 16.08.2019 beteiligt:

- Stadt Neumarkt i.d.OPf.;
- Stellungnahme der Stadt vom 17.09.2019, Az. S-2019-327
- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt Regensburg;
- Stellungnahme vom 17.09.2019, Az. 10792/2019-R
- Kreisbrandrat des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
- Stellungnahme des Kreisbrandinspektors vom 24.08.2019
- Kreisbauamt am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Stellungnahmen des Bauordnungsrechts vom 17.12.2019, aktualisiert mit E-Mail vom 12.09.2020
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Stellungnahme vom 17.09.2019, Az. 41-632.2-12 Ind 38/19 Schl
- Hauptamtliche Fachkraft für Umweltschutz am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Stellungnahme vom 23.06.2020, Az. 45-170-078.H

Die Träger öffentlicher Belange stimmen dem beantragten Vorhaben unter Auflagen zu. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens seitens der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist nicht erforderlich, da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans „136 – Ganzjahresbad“ entspricht und keine Ausnahme oder Befreiung beantragt worden ist.

Mit Schreiben vom 31.01.2020 stellte die Anlagenbetreiberin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Demontage der vorhandenen Wärmeerzeugungsanlage (BHKW-Module, Lüftungsanlagen, Wärmeverteilschiene, Schaltschränke, Pumpen, Verrohrung), die Demontage des bestehenden Kamins inkl. Abgasleitungen, das Aufstellen und die Montage des neuen Kamins inkl. Abgasleitungen, die Montage und Inbetriebnahme der neuen Gaskessel, die Montage und Inbetriebnahme der neuen BHKW-Module, die Montage der neuen Lüftungsanlagen, Wärmeverteilschiene, Schaltschränke, Verrohrung, Ad-Blue Tank, das Aufstellen und die Montage des neuen Pufferspeichers. Mit Bescheid vom 06.04.2020, Az. 45-170-078.H, wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns der beantragten Maßnahmen immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Hinsichtlich der sonstigen Einzelheiten des Verfahrensablaufes, der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und der Sachverständigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Am 23.09.2020 wurde der Antragstellerin der Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Bescheides zur Anhörung übersandt. Mit Schreiben vom 24.09.2020, eingegangen beim Landratsamt am 24.11.2020, wurde die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gem. § 21 a der 9. BImSchV beantragt.

II.

1. Zuständigkeit

Für die Genehmigung ist das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

2. Antragsgegenstand, Verfahren

Die von der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., am Betriebsstandort (Fl.Nr. 1360, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf.) betriebene Verbrennungsmotoranlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, da die Anlage mit einer Gesamtfeuerungsleistung von über einem Megawatt der Nr. 1.2.3.2 Spalten a, b des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen ist vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage in ihrer technischen Beschaffenheit, sowohl quantitativer als auch qualitativer Hinsicht.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG insbesondere deshalb erforderlich, da sich die Gesamtfeuerungsleistung der Anlage durch die Änderung um 1.332 kW auf insgesamt 3.780 kW erhöht und die Änderung für sich genommen bereits die Leistungsgrenze des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschreitet.

Der Bewertung wird die Gesamtfeuerungsleistung der beiden beantragten Verbrennungsmotoranlagen, sowie der beiden Gas-Brennwertkessel, zugrunde gelegt, da sich die Anlagenteile auf demselben Betriebsgelände (Grundstück mit der Fl.Nr. 1360 der Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf.) befinden, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren Zweck, nämlich der Erzeugung von Wärme nach der Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, dienen. Es handelt sich daher um eine gemeinsame Anlage gem. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst alle betriebsnotwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gem. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Zu den betriebsnotwendigen Anlagenteilen zählt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV der eigentliche Anlagenkern, also die zwei Verbrennungsmotoranlagen (BHKW 1 und BHKW 2) mit einer Gesamtfeuerungsleistung von insgesamt 1.086 kW (543 kW Einzelfeuerungsleistung je BHKW), sowie die zwei Gas-Brennwertkessel mit einer Gesamtfeuerungsleistung von insgesamt 2.694 kW (1.347 kW Einzelfeuerungsleistung je Kessel). Zudem umfasst die

Haupteinrichtung alle betriebsnotwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte, ohne die ein Betrieb nicht möglich ist (z. B. Leitungen, Lüftung, Schaltung, Steuerung).

Die neue Schornsteinanlage und der beantragte Pufferspeicher gehören zu den Nebeneinrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, da sie in Bezug auf die Haupteinrichtung eine dienende Funktion aufweisen, im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang der Anlage stehen und eine Umweltrelevanz aufweisen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach §§ 16 Abs. 1, 19 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im sog. vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Sie umfasst im vorliegenden Fall gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des vierzügigen Kamins mit einer Höhe von 20,70 m.

Diese Genehmigung schließt privatrechtliche Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen aus (§ 14 BImSchG).

3. Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung des beantragten Vorhabens unter Heranziehung der vorgelegten Gutachten und der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb sowie bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen in Nr. 3 dieses Bescheides sowie der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen. Die Nebenbestimmungen unter Nr. 3 des Tenors dieses Bescheides sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides und als Inhaltsbestimmung anzusehen.

3.1 Immissionsschutzrechtliche und -fachliche Beurteilung

Immissionsschutzrechtliche und -fachliche Beurteilung

Die von der Anlage zu erwartenden Emissionen führen bei Beachtung der festgesetzten Auflagen voraussichtlich nicht zu einer Überschreitung der in der TA Luft 2002, 44. BImSchV und der TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage, so dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden. Die in der TA-Luft, der TA-Lärm und der 44. BImSchV niedergelegten Emissions- und Immissionswerte und die zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen festgelegten Verfahren entsprechen den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie geben die vorhandenen Erfahrungen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Eignung bestimmter Schadstoffe zur Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen wieder und sind daher bei der Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können, heranzuziehen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Die Anlage wird wärmegeführt betrieben. Die beiden BHKWs laufen dabei im Vorrangbetrieb. Die erzeugte elektrische Energie dient hauptsächlich der Eigenversorgung, die überschüssige Energie wird in das Stromnetz des Energieversorgers eingespeist. Die Gaskessel dienen der Spitzenlastabdeckung des Wärmebedarfs oder als redundante Systeme bei Ausfall der BHKWs.

3.1.1 Luftreinhaltung

Für das Vorhaben des Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU wurde von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH ein Immissionsschutztechnisches Gutachten zu Luftreinhaltung erstellt (Berichtsdatum 28.02.2020, Gutachten-Nr.:200008).

Der Gutachter stellt zusammenfassend fest, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die vorgeschlagenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

3.1.2 Lärmschutz

Die Auflagen basieren auf den vorgelegten Lärmgutachten Nr. 4265.5 (vom 01.08.2018) i.V.m. Nr. 4265.5a (Auflagenvorschläge zu Nr. 4265.5 vom 05.02.2020) der IBN Bauphysik GmbH & Co. KG. Das Lärmschutzgutachten bezieht sich auf die Grenzwerte die sich aus der TA-Lärm ergeben. Das Gutachten erscheint realistisch, die Immissionsorte wurden plausibel gewählt und der richtigen Gebietsart zugeordnet. Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile wurden korrekt dargestellt. Die bestehende schalltechnische Vorbelastung am Standort wurde durch einen um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwertanteil gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm berücksichtigt. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist dies hier zulässig.

3.2 Baurecht

Gemäß Art. 56 (2) BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung einschließt, Prüfsachverständige, Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige in entsprechender Anwendung der Art. 62a Abs. 2, Art. 62b Abs.2 und Art.77 Abs.2 heranziehen.

Da im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts generell zu prüfen sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), werden hier für die Prüfung der Standsicherheit und des Brandschutzes Prüfsachverständigen herangezogen.

3.3 Zusammenfassung

Die Genehmigung ist zu erteilen, weil bei Beachtung der genehmigten Unterlagen sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen u. a. sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt, als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Belange des Arbeitsschutzes, stehen der wesentlichen Änderung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4. Auflagen, Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Auflagen und Nebenbestimmungen waren festzusetzen aufgrund der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen.

Die festgelegten Auflagen und Bedingungen sind begründet durch die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie durch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geforderte Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Folgende Auflagen der Nr. 3 des Tenors dieses Bescheides werden gesondert begründet:

Zu 3.2 Die Auflagen entsprechen dem Antragsgegenstand.

Zu 3.3.1.3.1, 3.3.1.3.2 Die Auflagen folgen im Wesentlichen den Aufslagenvorschlägen des Gutachtens zu Luftreinhaltung mit der Gutachten-Nr. 200008 vom 28.02.2020 der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH. Die beiden BHKW sind nach § 4 der 44. BImSchV zu aggregieren, da deren Abgase über einen gemeinsamen Kamin abgeleitet werden, und überschreiten dann zusammen die Mengenschwelle von 1 MW Feuerungswärmeleistung, wodurch sie in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fallen. Deshalb müssen die Grenzwerte nach § 16 der 44. BImSchV eingehalten werden. Die beiden Gaskessel haben jeweils über 1 MW Feuerungswärmeleistung und müssen daher auch die Grenzwerte der 44. BImSchV einhalten. Da die Gaskessel Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind muss der § 13 der 44. BImSchV angewendet werden.

Zu 3.3.1.4 Die Festlegung der Schornsteinhöhe für die Wärmeerzeugungsanlage erfolgte in dem Gutachten 200008 vom 28.02.2020 der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH unter Berücksichtigung der gemeinsamen Ableitung der Abgase durch einen gemeinsamen, mehrzügigen Kamin für alle Feuerungsanlagen. Nach dem LAI- „Merkblatt zur Schornsteinhöhenberechnung“ wird die VDI 2280 angewendet, da sich auf Grund der Mindestanforderungen unter Nr. 5.5.1 und 5.5.2 der TA Luft 2002, kein Schnittpunkt im Nomogramm der TA Luft ergibt. Außerdem wurde die VDI 3781 Blatt 4, 07.17, unter Berücksichtigung der benachbarten Turnhalle angewendet. Als Mindesthöhe wird in dem Luftreinhaltegutachten eine Höhe von 14,3 m vorgeschlagen. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass der

Antragsteller einen Kamin mit einer Höhe von 20,70 m plant. Da dieser die im Luftreinhaltegutachten empfohlene Mindesthöhe überschreitet und die Kaminhöhe in die Anlagenliste aufgenommen wurde wird auf eine Festsetzung der Mindesthöhe hier verzichtet.

Zu 3.3.1.5.1 Die Errichtung der Messplätze dient zur Durchführung der Messungen nach Nr. 3.3.1.5.3

Zu 3.3.1.5.3.1 Die Auflage soll gewährleisten, dass die Emissionsgrenzwerte nach Auflage 3.3.1.3.1 bzw. 3.3.1.3.2 eingehalten werden.

Zu 3.3.1.6 und 3.3.1.7 Die Auflagen sollen eine bessere Nachvollziehbarkeit für Betreiber und Behörden gewährleisten. Außerdem soll durch regelmäßige Wartung und Kontrolle Fehlfunktionen der Anlagen vorgebeugt werden und somit schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden.

Zu 3.3.1.8 bis 3.3.1.12 Die Auflage dient zur Sicherstellung, dass die Emissionsgrenzwerte aus Nr. 3.3.1.3.1 immer eingehalten werden.

Zu 3.3.2.1 und 3.3.2.2 Die Auflagen wurden auf Grundlage der Auflagenvorschläge des vorgelegten Gutachtens der IBN Bauphysik GmbH mit der Gutachtennummer 4265.5a vom 05.02.2020 aufgenommen und sollen einen Anlagenbetrieb nach Stand der Lärmschutztechnik und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Immissionskontingente gewährleisten.

Zu 3.3.2.3 Die Auflage wurde aufgenommen, da dies als Annahme bei der Berechnung des von der Anlage ausgehenden Schallleistungspegels vorausgesetzt wurde.

Zu 3.3.2.4 und 3.3.2.6 Die Auflagen stellen sicher, dass die Annahmen auf denen das Schallgutachten beruht eingehalten werden

Zu 3.3.2.5 und 3.3.2.7 Die Auflagen stellen sicher, dass die von der Anlage ausgehenden Immissionsrichtwertanteile an den Immissionsorten dauerhaft eingehalten werden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die beantragte Änderung der Verbrennungsmotoranlage erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2.448 kW um 1.332 kW auf insgesamt 3.780 kW.

Für das Änderungsvorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt, weil sich die Anlagengröße innerhalb der Leistungsgrenzen von einem Megawatt und unterhalb von 20 Megawatt bewegt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe wurde gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies ist zu verneinen, das Vorhaben ist keinem der in Anlage 2 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete zuzuordnen. Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen entfällt eine Prüfung auf der zweiten Stufe, es besteht gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen und wird deshalb im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. und in der Internetpräsenz des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf (<http://landkreis-neumarkt.de/hp90726/Ausschreibungen-Bekanntmachungen.htm>)

bekanntgegeben. Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

6. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung unter Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. Art. 5 KG und dem hiernach erlassenen Kostenverzeichnis mit den einschlägigen Tarifnummern.

Die Gesamtkosten i. H. v. 6.508,00 € setzen sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr für immissionsschutzrechtliche Genehmigung	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2 KVz	5.296,00 €
--	--	------------

in der Genehmigung enthaltene Baugenehmigung: bauplanungsrechtlicher Teil	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3. i.V.m.1.3.1 i. V. m. Tarif-Nrn. 2.1.1/1.24.1.1.1	54,00 €
bauordnungsrechtlicher Teil	2.1.1/1.24.1.2.2.2 KVz	108,00 €
Erhöhungsbeträge für die Stellungnahmen der - Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz - Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	800,00 € 250,00 €
Gebühren gesamt	Summe	6.508,00 €

Für die Grundgebühr der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurden 5.296,00 € festgesetzt. In den Antragsunterlagen wurden Investitionskosten von insgesamt 1.011.500 € angegeben. Ab einem Investitionskostenbetrag von mehr als 500.000 € bei Verfahren nach § 19 BImSchG wird gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Nr. 1.1.2 der Anlage des Kostenverzeichnisses ein Fixbetrag von 3.250,00 € zuzüglich 0,004% der 500.000 € übersteigenden Kosten, hier 2.046,00 €, fällig.

Baukosten für den Kamin wurden mit 71.876,00 € angegeben und sind auf volle 500 € aufzurunden. Für die enthaltene Baugenehmigung war somit eine Gebühr in Höhe von 216,00 € festzusetzen, die gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. Nr.1.3.1 i. V. m. Tarif-Nrn. 2.1.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2 der Anlage des Kostenverzeichnisses um 25% auf 162,00 € zu vermindern war.

Die Gebühren nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses waren aufgrund der Stellungnahmen der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz sowie der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft in dieser Höhe zu veranschlagen. Die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständige und die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens rechtfertigen die in dieser Höhe veranschlagten Gebühren. Für die Bearbeitung der Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz werden 15 Arbeitsstunden als verursachten Verwaltungsaufwand angesetzt. Bei einem durch das Bayerische

Staatsministerium für Finanzen und Heimat berechneten Personalvollkostenstundensatz von 54,20 € ergibt sich daraus eine Summe von 800,00 € (auf volle 100 Euro gerundet). Für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft wird die Mindestgebühr von 250,00 € festgesetzt.

Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG. Die Auslagen für die Postzustellungsurkunde betragen 3,45 €.

7. Allgemeine Hinweise

- 7.1** Die bereits erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG nimmt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht bzw. auch nicht teilweise vorweg, sondern berechtigte die Antragstellerin nur, die zugelassene Handlung, also die Demontage, Errichtung und Inbetriebnahme der beantragten Anlagenteile, ohne immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vorzunehmen. Es handelte sich um eine vorläufige Befreiung von der Verbotswirkung der weiteren, von der jetzigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen. Die nun vorliegende immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung umfasst daher den gesamten Antragsgegenstand, also auch die Demontage, Errichtung und die Inbetriebnahme der in der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Anlagenteile.
- 7.2** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).
- 7.3** Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (Frist nach § 18 BImSchG).

7.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. anzuzeigen.

7.5 Technischer und sozialer Arbeitsschutz

Organisatorische Anforderungen

- Die Anlage darf durch den Betreiber erst in Betrieb genommen werden, wenn durch den Hersteller oder den Importeur in den europäischen Wirtschaftsraum durch das Anbringen des CE-Kennzeichens und das Ausstellen der Konformitätserklärung die Übereinstimmung des BHKWs mit den einschlägigen europäischen Richtlinien bestätigt wurde.
- Vor Betriebsbeginn ist die Gefährdungsanalyse nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen. Die in der Gefährdungsbeurteilung definierten Maßnahmen und Prüfmodalitäten sind umzusetzen.
- Die betroffenen Arbeitnehmer sind vor Antritt der Tätigkeit zu unterweisen. Diese Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und zu dokumentieren.
- Die elektrische Anlage ist vor Betriebsbeginn und wiederkehrend durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Über die Prüfung sind detaillierte Unterlagen zu erstellen. Diese Prüfunterlagen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind durch den Betreiber festzulegen und zu dokumentieren.
- Die gastechische Anlage ist vor Betriebsbeginn und wiederkehrend durch eine befähigte Person auf Dichtigkeit nach dem DVGW Regelwerk zu überprüfen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Anforderungen

- Der erste Fluchtweg ist gemäß den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie – ASR A2.3 auszuführen.
- Das Gasabsperrentil im Gasübergaberaum ist in Fail-Safe Ausführung auszuführen. Das Auslösen dieses Gasabsperrentils durch das Auslösen der einzelnen Sicherheitsfunktionen wie Ausfall Lüftung, Brand, Gasalarm,

Betätigung Not-Stopp-Taster, Temperaturüberschreitung etc. ist regelmäßig zu überprüfen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren. (Siehe auch Hinweis zu Organisatorische Anforderungen, Spiegelstrich 2).

- Die Lage und Funktion der einzelnen Not-Stopp-Schalter und Gasventile, sowie die Anordnung der Fluchtwege sind der Feuerwehr in geeigneter Weise z.B. im Feuerwehreinsatzplan zur Kenntnis zu bringen.
- Der BHKW-Aufstellungsraum muss über eine ausreichende technische Lüftung verfügen. Der Nachweis über die Dimensionierung der Lüftung ist vorzuhalten. Beim Ausfall der Lüftung ist das BHKW abzuschalten (und die Gasstrecke zu schließen).
- Außen am Technikraum ist ein 12 kg Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 anzubringen.
- Die einzelnen Schalter, Armaturen, Leitungen, insbesondere die Noteinrichtungen und die Fluchtwege sind dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen.

7.6 Staatliches Abfallrecht

Nach Aufstellung aller Abfälle liegt die Gesamtheit aller anfallenden gefährlichen Abfälle knapp unter der nachweispflichtigen Grenze von 2 t pro Jahr im Sinne der Nachweisverordnung (NachwV). Somit ist keine eigene Abfallerzeugernummer nötig. Über die Entsorgung sind Nachweise in geeigneter Form zu führen, es sind jedoch nicht die strengeren Vorgaben der NachwV einschlägig.

Nachweispflichten

Folgende, in den Auflagen und Nebenbestimmungen geforderten, Vorlage- und Nachweispflichten sind zu erfüllen (die Auflagen sind in verkürzter Form wiedergegeben und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar):

Auflage Nr.	Auflage/Nachweis	Vorlagepflicht
3.1.3	Benennung eines Anlagenverantwortlichen	vor Inbetriebnahme
3.1.4	Anzeige der Inbetriebnahme	vor Inbetriebnahme
3.3.1.5.3.1	Emissionsmessungen	vier Monate nach Inbetriebnahme und wiederkehrend bei den Kesseln alle drei Jahre und bei den BHKWs jährlich
3.3.1.5.3.2	Mitteilung der Termine zu den Emissionsmessungen	spätestens 8 Tage vor Messbeginn
3.3.1.5.5	Vorlage des Emissionsberichts	Unverzüglich nach Erhalt
3.4.2	Bescheinigung des Brandschutznachweises von einem Prüfsachverständigen Vorlage der Bescheinigung (Bescheinigung Brandschutz I) Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung gem. bescheinigtem Brandschutznachweis (Bescheinigung Brandschutz II)	vor Baubeginn spätestens mit der Baubeginnsanzeige vor Nutzungsaufnahme
3.4.3.1	Vorlage der Bescheinigung Standsicherheit I Vorlage der Bescheinigung Standsicherheit II → Prüfung nicht erforderlich, wenn Erklärung des Tragwerkplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV vorgelegt wird	Spätestens mit Baubeginnsanzeige Vor Nutzungsaufnahme Spätestens mit der Baubeginnsanzeige
3.5.7	Erstellen eines Feuerwehrplans nach DIN 14095 und Vorlage in farbig gedruckter fünffacher Ausfertigung und digital als pdf-Datei	vor Inbetriebnahme
3.5.9	Mitteilung des Brandschutzbeauftragten	unverzüglich

9. Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

AwSV	= Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), letzte Änderung durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	= Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
BayBO	= Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007 (GVBl. S.588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381)
BayImSchG	= Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686)
BayRS	= Sammlung des Bayerischen Landesrechts gemäß Gesetz über die Sammlung des Bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz -BayRSG-) vom 10. November 1983 (GVBl. S. 1013) mit Angabe der Gliederungsnummer, unter der die betreffende Vorschrift abgedruckt ist
BayVwVfG	= Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der BayRS vom 10. November 1983 (BayRS 2010-1-I, Band II S.213), letzte Änderung durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
BetrSichV	= Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
BGBl. I S.	= Bundesgesetzblatt, Teil I, mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht ein anderer Jahrgang genannt ist
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), letzte Änderung durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	= Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
44. BImSchV	= Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)
GVBl. S.	= Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht ein anderer Jahrgang genannt ist
KG	= Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KrWG	= Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), letzte Änderung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
KVz	= Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S.766), geändert durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640)
TA-Lärm	= Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S.503), letzte Änderung vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

TA-Luft	= Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	= Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

Köse-Andre
Regierungsrätin